

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Flossenbürg erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flossenbürg, den 02. Februar 1999
Gemeinde Flossenbürg

Johann Werner
1. Bürgermeister

Die unten angegebenen Beträge wurden mit dem Umrechnungsschlüssel 1,95583 auf Euro umgerechnet.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für (in Klammer angegeben ist die Nutzungsdauer - berücksichtigt ist im weiteren eine jährliche Fahrleistung von 1000 Kilometern und eine Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%)

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (20 Jahre) 1,93 Euro

bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (25 Jahre) 2,23 Euro

cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Rettungsspreizer (25 Jahre) 3,30 Euro

dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 (25 Jahre) 4,88 Euro

ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (25 Jahre) 3,80 Euro

b) eine Drehleiter DL 23-12 (25 Jahre) 8,35 Euro

c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch (25 Jahre) 1,98 Euro

d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4 (25 Jahre) 5,95 Euro

e) einen Kranwagen KW 15 (25 Jahre) 7,43 Euro

f) einen Lastkraftwagen (auch als Anhänger, Zugfahrzeug, Absetz- oder Abrollkipper) Versorgungs-Lkw (25 Jahre) 2,05 Euro

g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAf, MB-G, Rettungsspreizer (20 Jahre) 2,40 Euro

h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF (20 Jahre) 1,78 Euro

i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz bei 70 % Staatszusch. (30 Jahre) 3,43 Euro

j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) bei 70 % Staatszusch. (20 Jahre) 1,20 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für
(bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 30,20 Euro

bb) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 47,80 Euro

cc) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Straße, TS 8, Belad. Tab. 2, ohne Spreizer 62,00 Euro

dd) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 85,40 Euro

ee) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 63,60 Euro

b) eine Drehleiter DL 23-12 153,45 Euro

c) eine Drehleiter DL 16-4 mechanisch 26,40 Euro

d) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4 92,35 Euro

e) einen Kranwagen KW 15 139,95 Euro

f) einen Lastkraftwagen Versorgungs-Lkw 17,00 Euro

g) ein Kleinalarmfahrzeug KLAf, MB-G, Rettungsspreizer 32,35 Euro

h) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF 11,60 Euro

i) einen Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) Strahlenschutz 124,50 Euro

j) ein Mehrzweckboot MZB (früher: K-Boot) 21,10 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für
(in Klammer angegeben sind die Nutzungsdauer und die durchschnittlichen, jährlichen Arbeitsstunden - bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %)

a) ein Brennschneidgerät (20 Jahre -2 Stunden) 64,38 Euro

b) ein leichtes Tauchgerät (25 Jahre - 45 Stunden) 16,00 Euro

- c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8 (25 Jahre - 12 Stunden) 47,07 Euro
- d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske (20 Jahre - 8 Stunden) 24,26 Euro
- e) einen Generator 5 KVA (20 Jahre - 10 Stunden) 23,78 Euro
- f) eine Tauchpumpe TP 4/1 (15 Jahre - 8 Stunden) 13,00 Euro
- g) einen Mehrzwecksauger (15 Jahre - 12 Stunden) 16,27 Euro
- h) ein Lüftungsgerät (20 Jahre - 8 Stunden) 20,31 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten 1998 im öffentlichen Dienst):

- a) Beamter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes 22,25 Euro
- b) Beamter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes 28,13 Euro
- c) Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes 39,38 Euro
- d) Sonstige (Angestellte, Arbeiter) = Beamter des einfachen Dienstes 19,93 Euro

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 17,50 Euro

Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

4.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) einen Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 9,70 Euro
- b) einen sonstigen Bediensteten, wenn Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird 9,70 Euro
- c) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG) 9,70 Euro

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.